

BUTZBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. SAN 3.5
„Langgasse Süd“

FLÄCHE 0,6 ha

M.1:500

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.60 IN DER AB 1.8.79 GELTENDEN FASSUNG
2. STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ (STBAUG) IN DER AB 1.1.1985 GELTENDEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.9.77
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 30.7.81
5. HESSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (DENKMALSchG) VOM 23.9.74/NEU 5386
6. BAUGESETZBUCH VOM 1.7.87

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

PLANBEARBEITUNG DURCH:

Nassauische Heimstätte
Städtebau
Frankfurt am Main

DEZ. 1983 KU/UL

AUG. 1985 L
JAN. 1986 L

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

§ 2 (1) BBAUG
am: 8.5.1982

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BEKANNT GEMACHT AM:
am: 29.7.1983

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BÜRGER

GEM. § 2a (2) BBAUG
vom 18.1983 bis 19.1983

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER TRÄGER

ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 2 (5) BBAUG
vom 24.4.1985 bis 5.6.1985

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

NACH BESCHLUSS AM: 24.6.1985

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GEM. § 2a (6) BBAUG
vom 11.2.1986 bis 9.1.1987

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEM. § 10 BBAUG
AM: 30.3.1987

Der Magistrat der Stadt Butzbach
Frankfurt
Bürgermeister

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG

AM: Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BaugB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 19. Juni 1989
Az: V 3/34-618 04/01-311
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG

GEM. § 12 BBAUG
ORTSUBLICHBECANNT GEMACHT
AM: 19. Juni 1989

Rohmer

GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG

GEM. § 12 BBAUG
ORTSUBLICHBECANNT GEMACHT
AM: 19. Juni 1989

PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

GRENZEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- KATASTERGRENZE
- VORVERTRAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

NUTZUNG

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN UND ODER MASSE DER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG

WB BESONDERES WOHNGEBIET GEM. § 4a BAUNVO GEM. § 1 ABS 5 UND 6 BAUNVO SIND DIE NUTZUNGEN NACH § 4b (3) 1, 2 UND 3 NICHT ZULÄSSIG GEM. § 4a (4) 2 SIND MINDESTENS 50% DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFL. FÜR WOHNUMGEN ZU VERWENDEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG

GRZ z.B. 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ z.B. 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- z.B. III HOCHSTGRENZE
- z.B. II-III MINDEST UND HOCHSTGRENZE
- z.B. III GESCHOSSZAHL ZWINGEND

HOHE BAULICHER ANLAGEN GEM. 9(2) BBAUG

z.B. TH max. 6,50m TRAUFGHOHE ÜBER GEHWEG (HOCHSTGRENZE)
z.B. GH max. 7,50m GESAMTHÖHE/PARKDECK ÜBER GEHWEG
(EINSCHLIESSLICH DACHAUFBAUTEN)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN 9(1)2 BBAUG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

FESTSETZUNGEN FÜR DACHER DACHNEIGUNG: MINDESTENS 45°

HAUPTERSTRICHTUNG

GEFALLE-RICHTUNG BEI PULTDACHERN

MIT GEH-FAHR U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND 9(1)10 BBAUG

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUTZUNG ALS PRIVATE HOFFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 10(1) HBO GÄRTNERISCH ANZULEGEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND PFLANZGEBOTE 9(1)25 BBAUG

BÄUME ZU ERHALTEN BÄUME ANZUPFLANZEN

VORGESCHLAGENE BAUMARTEN

1 KROSKRÖNIGE LAUBBÄUME ZB. KASTANIE

2 KLEINKRÖNIGE LAUBBÄUME ZB. ROTDORN

VERKEHRSFLÄCHEN 9(1)11 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSERHÖHIGTER BEREICH
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: FISCHANGEBEREICH
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (PARKDECK)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN 9(1)15 BBAUG

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE HIER: VERKEHRSGRÜN

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ 9(6) BBAUG

KULTURDENKMAL: GEM. § 9 DschG EINGETRAGEN IN DER VORLAUFIGEN DENKMALLISTE/NEU: GEM. § 2(1)

GESAMTANLAGE: GEM. § 18 DschG EINGETRAGEN IN DER VORLAUFIGEN DENKMALLISTE/NEU: GEM. § 2(2)

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES § 9(4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 118(4) HBO UND § 1 DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 28. JAN. 1977 (GBV 11 SEITE 102)

MAUERN ZUERHALTEN BZW. ZU ERRICHTEN

DACHFORMEN:

SD SATTELDACH PD PULTDACH
GD GENEIGTES DACH

FLACHDACH ALS BEGRÜNTER TERRASSE AUSZUBILDEN

GRÜNORDNUNG:

DAS PARKDECK IST DURCH GEEIGNETE KLETTERPFLANZEN (ZB EFEU, ECHTEN WEIN) EINZUGRÜEN
DIE VERKEHRSBERUHIGTE ZONE IST DURCH DIE ANLAGE VON GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN.

AUF DEN GÄRTNERISCH ANZULEGENDEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND WILDSTAUDEN UND LAUBHÖLZER ANZUPFLANZEN.

HINWEIS:
ANSONSTEN GELTEN BEZ DER BAULICHEN GESTALTUNG UND DER GESTALTUNG DER FREIPLÄCHEN DIE VORSCHRIFTEN DER GESTALTUNGS-SATZUNG DER STADT BUTZBACH.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN (GEM. § 9(1)4, 22 BBAUG)

ZWECKBESTIMMUNG: HIER STELLPLATZE

EINFAHRTSBEREICH PARKDECK (GEM. § 9(1)4, 11)

SONSTIGE HINWEISE

GEBÄUDE-BESTAND ZUM ZEITPUNKT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE ERHALTEN WERDEN SOLLEN

GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG RESEITIGT WERDEN MÜSSEN

GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG IN IHRER BAUMASSE VERÄNDERT WERDEN MÜSSEN

GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE IM ZUGE DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BEREITS RESEITIGT WURDEN

Butzbach

Beh. SAN 3.5 'Langgasse Süd'

resthäftig